

Kreis Unna Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021

Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der

- Allgemeinen Kreisumlage
- Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Berichterstatter:

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kämmerer

Inhalt

1	Die Ausgangslage.....	3
1.1	COVID-19-Pandemie.....	3
1.2	Finanzsituation der Städte und Gemeinden.....	3
1.3	Finanzsituation des Kreises Unna.....	5
1.3.1	Jahresabschluss 2019.....	5
1.3.2	Haushaltsbewirtschaftung 2020.....	6
2	Der Ergebnisplan 2021.....	6
2.1	Gemeindefinanzierungsgesetz 2021.....	7
2.2	Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen.....	8
2.3	Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis.....	9
2.4	Landschaftsumlage / RVR-Umlage.....	9
2.5	Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“.....	11
2.6	Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“.....	11
2.6.1	Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.....	12
2.6.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	12
2.6.3	Leistungen und Hilfen bei Behinderung.....	13
2.6.4	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).....	13
2.6.5	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) – Mögliche Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte.....	14
2.7	Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	16
2.8	Grobrechnung der Veränderungen.....	17
2.9	Festsetzung der Kreisumlagen.....	18
2.9.1	Allgemeine Kreisumlage.....	18
2.9.2	Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe.....	20
3	Der Finanzplan 2021.....	21
3.1	Investitionstätigkeit.....	21
3.2	Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW.....	23
4	Schlussbemerkungen.....	24

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: ferdinand.adam@kreis-unna.de

Steuerungsdienst
Ferdinand Adam

Stand: 14.08.2020

1 Die Ausgangslage

1.1 COVID-19-Pandemie

Seit Februar/März 2020 dominieren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie das private und öffentliche Leben. Der zwischenzeitliche Lock-down von weiten Teilen der deutschen Wirtschaft hat auch gravierende Folgen für die öffentlichen Finanzen. Mit verschiedenen Ansätzen versuchen Bund und Land, Einnahmeausfälle im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), wegbrechende Gewerbesteuererträge und absehbar niedrigere allgemeine Finanzierungsmittel zu kompensieren.

So plant der Bund, seine Beteiligung an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Kosten der Unterkunft, KdU – dauerhaft von derzeit max. 49 % um 25 % auf max. 74 % zu erhöhen und – zusammen mit den Ländern – einmalig im Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuern auszugleichen. Darüber hinaus plant der Bund einen ÖPNV-Rettungsschirm mit einem bundesweiten Volumen von 2,5 Mrd. €.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat verschiedene Projekte und Maßnahmen auf den Weg gebracht, darunter die Absicht, durch eine Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen entstandenen corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit würde zwar den Kommunen kurzfristig helfen, die pandemiebedingten finanziellen Verschlechterungen in den beiden Jahren abzumildern bzw. auszublenden. Letztendlich würden aber die Finanzlasten lediglich auf lange Zeit in die Zukunft verschoben und müssten von nachfolgenden Generationen finanziert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zusätzliche Zinslasten anfallen würden, wenn und sobald sich die derzeit außergewöhnliche Niedrigzinssituation verändert.

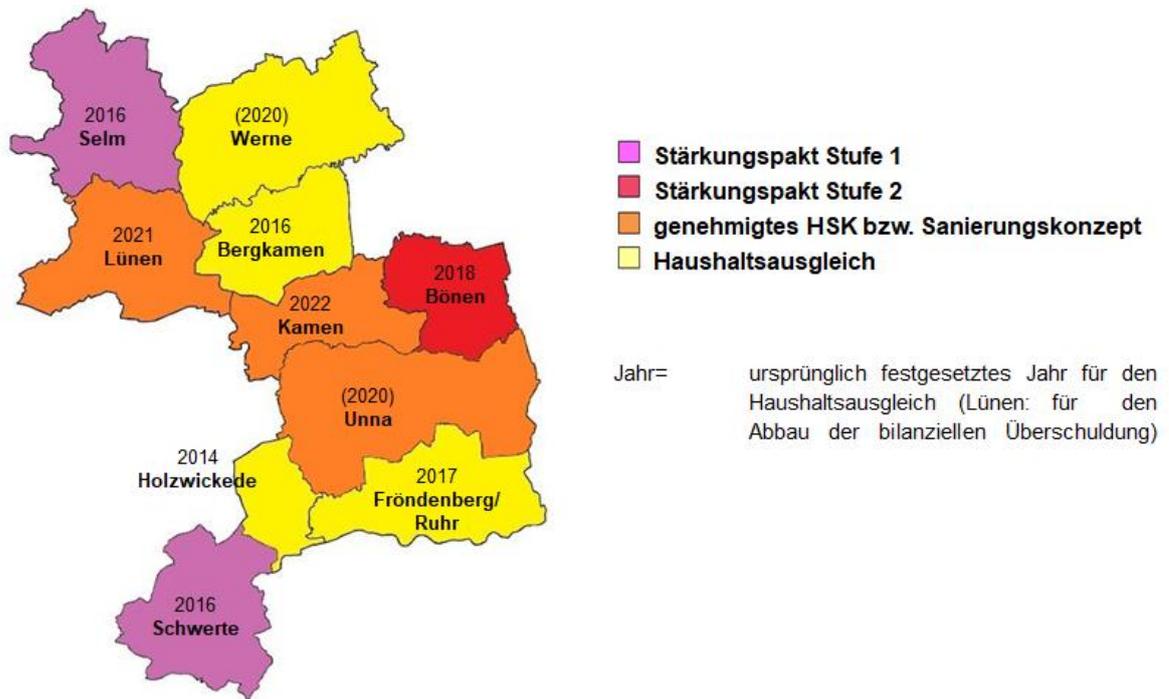
So würden die Kreditkosten deutlich erhöht. Im Zusammenhang mit einem hohen Altschuldenstand im Kreis Unna und einer fehlenden Altschuldenlösung des Landes NRW ist daher das Gesetzesvorhaben deutlich zu kritisieren. Es ermöglicht lediglich ein „Ausblenden“ der finanziellen Folgen der Pandemie. Es wird nicht nur eine „Bilanzierungshilfe“ benötigt. Vielmehr sind echte Landeszuweisungen zur Deckung bzw. Milderung der corona-bedingten Schäden zu fordern.

1.2 Finanzsituation der Städte und Gemeinden

Aktuell ergibt sich zur **Haushaltssituation** der Städte und Gemeinden im Kreis Unna folgendes Bild: Die Gemeinde **Holzwickede** stellt bereits seit dem Jahr 2014 ausgeglichene Haushalte auf. Die Städte **Selm** und **Schwerte** sowie die Gemeinde **Bönen** können als so genannte Stärkungspaktkommunen mit der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 bzw. dem Jahr 2018 den Haushaltsausgleich darstellen. Ebenso haben die Städte **Bergkamen** (2016) und **Fröndenberg/Ruhr** (2017) entsprechend der Zieljahre ihrer Haushaltssicherungskonzepte den Ausgleich des Ergebnisplanes erreicht.

Die Stadt **Werne** hat aufgrund eines nicht geplanten Überschusses im Jahr 2017 die Haushaltssicherungspflicht formell überwunden. Auch die Kreisstadt **Unna** hat einen ungeplanten Überschuss erwirtschaftet (2018); aufgrund des Doppelhaushaltes 2019/2020 war bislang jedoch nicht über einen veränderten Haushaltsstatus zu entscheiden. Die Stadt **Lünen** stellt seit 2019 wieder ausgeglichene Haushalte auf, muss jedoch im Rahmen eines individuellen Sanierungskonzeptes bis zum Ende des Jahres 2021 den Abbau der im Jahr 2015 eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen. Für die Stadt **Kamen** gilt unverändert das Jahr 2022 als Zieljahr für den Haushaltsausgleich.

Die nachstehende Grafik stellt den jeweiligen Status dar:



Grafik: Haushaltsstatus der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

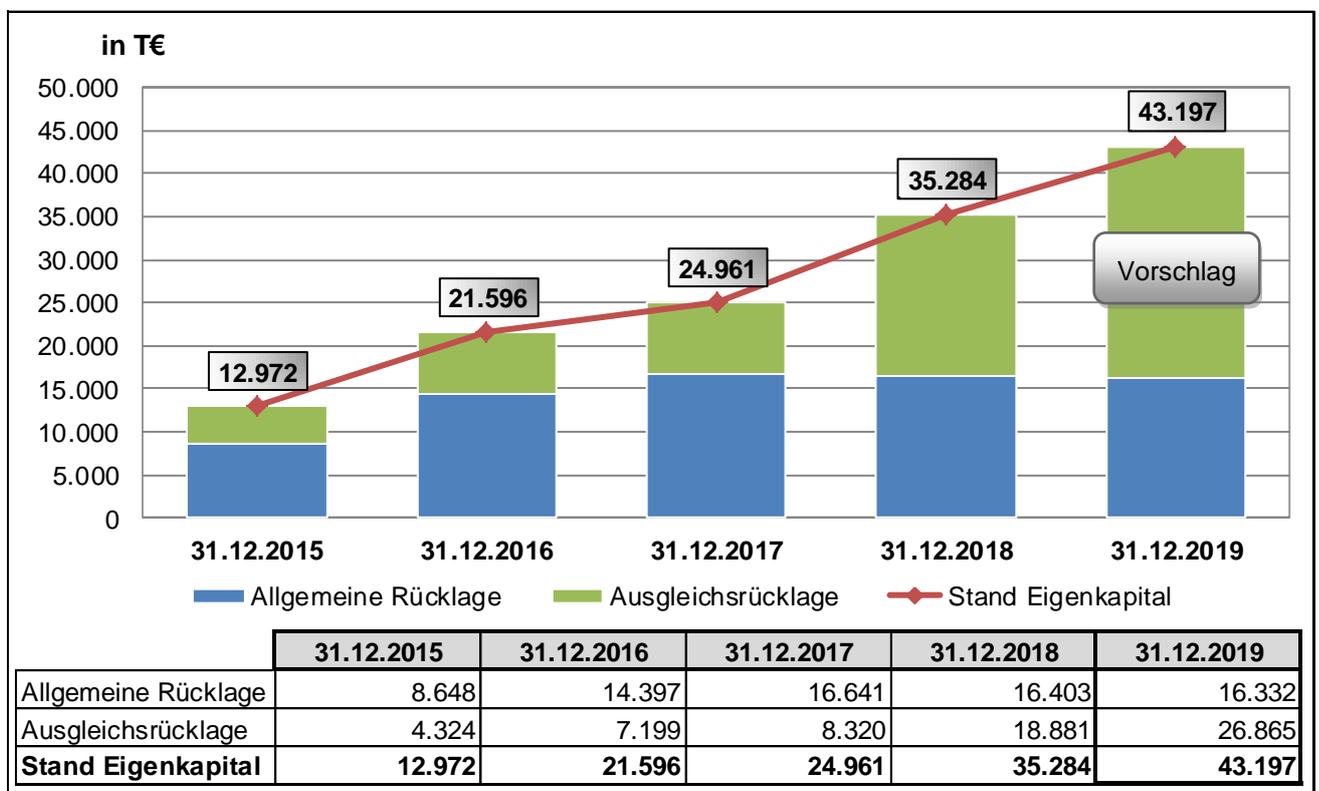
Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die **Eckdaten** zum Haushalt des Kreises Unna für das Haushaltsjahr **2021** dargestellt. Gleichzeitig wird gem. § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) das **Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlagen** eingeleitet.

1.3 Finanzsituation des Kreises Unna

1.3.1 Jahresabschluss 2019

Das **Haushaltsjahr 2019** schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. **7,98 Mio. €** ab. Die Veränderungen gegenüber der Ansatzplanung resultieren unter anderem aus einer positiven Entwicklung der **Kosten der Unterkunft und Heizung** (netto rd. + 6,19 Mio. €) sowie Mehrerträgen bei den **Verwaltungsgebühren** und **Bußgeldern** (rd. + 1,68 Mio. €).

Der **Verwendungsvorschlag** für das Jahresergebnis 2019 sieht vor, den Jahresüberschuss vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Durch die Zuführung des Jahresergebnisses 2019 steigt die Ausgleichsrücklage auf insgesamt 26,87 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage reduziert sich durch unmittelbar verrechnete Erträge und Aufwendungen geringfügig auf nunmehr 16,33 Mio. €. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2019 in Höhe von rd. **43,2 Mio. €**. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der letzten Jahre dar:



Grafik: Eigenkapitalentwicklung 2015 - 2019

1.3.2 Haushaltsbewirtschaftung 2020

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag 31.05.2020 ergibt sich für den Kreis Unna eine ergebniswirksame Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplans. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte stellt sich rechnerisch eine Verschlechterung von rd. 1,80 Mio. € im Vergleich zur Haushaltsplanung dar, die im Wesentlichen auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Durch die Planung einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6,30 Mio. € und damit eines nur fiktiv ausgeglichenen Haushaltes 2020, errechnet sich auf Basis der Prognose ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. 8,10 Mio. €.

2 Der Ergebnisplan 2021

Auch und besonders für die Planung des Kreishaushaltes 2021 ist es für den Kreis Unna selbstverständlich, auf die Wirtschaftskraft seiner Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund des aufgestellten Jahresabschlusses 2019 und der zu erwartenden Entwicklung im Jahr 2020 wird der Kreis Unna seine Haushaltsplanung und insbesondere die Planung der Allgemeinen Kreisumlage erneut so gestalten, dass im Haushaltsjahr 2021 nur ein fiktiver Haushaltsausgleich dargestellt wird.

Dies bedeutet, dass die bestehende Ausgleichsrücklage (teilweise) für den fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt und eine entsprechende Entnahme in der Haushaltssatzung 2021 vorgesehen wird. Grundsätzlich vertritt der Kreis Unna hier die Position, den durch die positiven Jahresabschlüsse der Vorjahre entstandenen haushalterischen Gestaltungsspielraum für die Minderung der Allgemeinen Kreisumlage verwenden zu wollen.

Trotz des weiterhin relativ geringen Eigenkapitals und der Prognose für den Jahresabschluss 2020 ist die Planung eines nur fiktiven Haushaltsausgleichs zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen fachlich vertretbar und angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage auch geboten.

Wie bereits in den Vorjahren kommuniziert, soll dies jedoch nicht in einer Summe, sondern in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, um auch in den kommenden Haushaltsjahren Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Kommunen zu haben. Dies mildert einen ansonsten eintretenden erheblichen „Sprungeffekt“, der entstehen würde, wenn für die Planung des Haushalts 2022 ff. keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stünde.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die thesaurierten Gewinne der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), die in den Vorjahren zur Abdeckung der VKU-Verlustabdeckung genutzt werden konnten, inzwischen aufgezehrt wurden. Zudem wird eine finanzielle „Nachwirkung“ der Corona-Auswirkungen auch in den folgenden Haushaltsjahren erwartet. Um diese Belastung für die kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig tragbar darstellen zu können, ist das Vorhalten einer angemessenen Ausgleichsrücklage auch für die Folgejahre unabdingbar.

Für den fiktiven Haushaltsausgleich soll im Jahr 2020 rd. ein Drittel des Bestandes der **Ausgleichsrücklage** eingesetzt werden. Eine **Entnahme** von **9 Mio. €** wird im Entwurf eingeplant.

2.1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

In der Vergangenheit hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) zur Orientierung für die kommunalen Haushaltsplanungen jeweils eine „**Arbeitskreis-Rechnung**“ im Vorgriff auf das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) veröffentlicht. Dieser Arbeitskreis-Rechnung geht eine Steuerschätzung voraus.

Die turnusmäßige Mai-Steuerschätzung 2020 kam aufgrund des corona-bedingten Einbruchs der Wirtschaftsleistung zu einem gravierenden Einbruch der Steuererwartung gegenüber der Steuerschätzung von Oktober 2019. In Anbetracht der unsicheren Rahmenbedingungen und der dynamischen Entwicklung besitzt die aktuelle Steuerschätzung jedoch nur eine eingeschränkte Aussagekraft und ist als eine erste Einschätzung zu sehen. Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beschlossen, im **September** eine **außerordentliche Steuerschätzung** durchzuführen, um mit Hilfe des dann vorliegenden Erkenntnisgewinns zu valideren Ergebnissen zu kommen.

Diese Schätzung wird die Grundlage für den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt 2021 bilden, der im September vom Kabinett beschlossen und im Oktober in den Landtag eingebracht werden soll. Laut Information des Landkreistages NRW steht zu vermuten, dass wegen des Gleichklangs mit dem Landeshaushalt auch die Eckpunkte und die Arbeitskreis-Rechnung für das GFG 2021 nicht früher zu erwarten sein werden.

Ferner ist diese Sondersteuerschätzung Voraussetzung für den **Orientierungsdatenerlass**, so dass auch mit diesem nicht vor Ende September zu rechnen sein wird.

Es wäre wünschenswert und angemessen gewesen, wenn die Landesregierung auf Basis der bisher bekannten Daten eine Arbeitskreis-Rechnung für das GFG 2021 erstellt und den Kommunen zugeleitet hätte. Die hingegen eröffnete Möglichkeit, die Haushaltsplanung um drei Monate zu verschieben, verursacht lediglich Verzögerungen und längere Perioden vorläufiger Haushaltsführung. Letztendlich wird das Land zu entscheiden haben, wie es die Finanzausstattung der Kommunen vor dem Hintergrund wegbrechender Steuereinnahmen im Jahr 2021 gestalten will.

Die **Haushaltsplanung** des Kreises Unna **für das Jahr 2021** hat aufgrund der weitestgehend unvorhersehbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zusätzlich durch das Fehlen jeglicher aktueller landesspezifischer Vorgaben unter **außergewöhnlichen Ausgangsbedingungen** zu erfolgen.

Die Aufstellung der Eckdaten für das kommende Haushaltsjahr kann mangels konkreter Landesvorgaben nur unter Zugrundelegung von Annahmen erfolgen.

Grundsätzlich hängt die im Rahmen des jährlichen GFG an die Kommunen auszuschüttende **Finanzausgleichsmasse** von den tatsächlichen Steuereinnahmen in der Referenzperiode (01.10.2019 – 30.09.2020) ab. Das 4. Quartal 2019 ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch wie erwartet abgelaufen. Für das Jahr 2020 geht das Land aufgrund der Mai-Steuerschätzung von Mindereinnahmen in Höhe von 11,5 % aus. Legt man den Referenzzeitraum zugrunde, so schlagen drei Quartale mit erheblichen Mindererträgen auf die Ausgleichsmasse durch. **Rechnerisch** würde sich hierdurch eine **Reduzierung** der bisherigen Einnahmeerwartungen um **8,625 %** ergeben.

Das Volumen der Finanzausgleichsmasse nach dem GFG 2020 liegt bei rd. 12,82 Mrd. €. Eine Reduzierung des Volumens um 8,65 % würde dazu führen, dass den Kommunen und Verbänden in NRW insgesamt Zuweisungen des Landes in Höhe von rd. 1,1 Mrd. € im Jahr 2021 fehlen. Solche Einbrüche können die Kommunen nicht verkraften. Eine gravierende Zunahme des Standes der Kassenkredite wäre die Folge.

Es ist daher zu erwarten und zu fordern, dass die Landesregierung durch Umschichtungen im Landehaushalt dafür sorgt, dass die Finanzausgleichsmasse im GFG 2021 auf dem Niveau des Vorjahres stabilisiert wird und die durch die Folgen der Pandemie ohnehin schon stark belasteten Kommunen finanziell gestützt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis Unna im Jahr 2021 Schlüsselzuweisungen in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 erhält.

2.2 Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen

Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlagenberechnung ergeben sich aus der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden und aus den Schlüsselzuweisungen, die sie im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem GFG erhalten.

Die Entwicklung der Erträge der Kommunen aus Steuern und somit deren Finanzkraft unterliegt jährlich relativ starken Schwankungen. Für die Berechnung des Finanzausgleichs nach dem GFG ist es erforderlich, die konkreten Veränderungen jeder einzelnen Kommune im gesamten Land NRW zu berücksichtigen

Weiterhin wird im Rahmen des GFG eine Bedarfsermittlung vorgenommen, für die zahlreiche Parameter (z. B. Einwohnerzahl, Schülerzahl etc.) zu erheben und nach komplexen Verfahrensvorgaben zu berücksichtigen sind. Ebenso sind die Bedarfe der Kreise und der Landschaftsverbände einzubeziehen.

Die dritte wesentliche Größe ist die nach den Regelungen des GFG zu ermittelnde Finanzausgleichsmasse, die sich im Wesentlichen aus dem tatsächlichen Steueraufkommen der Referenzperiode ergibt.

Erst wenn alle diese Daten bzw. valide Schätzungen der Werte in einem Rechenmodell verarbeitet wurden, ergeben sich die Basisdaten für die Kreisumlageberechnung.

Wie bereits unter 2.1 dargestellt, wird das Land die Modellrechnung erst Ende September anstellen. Bezogen auf den Kreishaushalt 2021 kann daher die exakte Verteilung der Umlagelast auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen nicht errechnet werden.

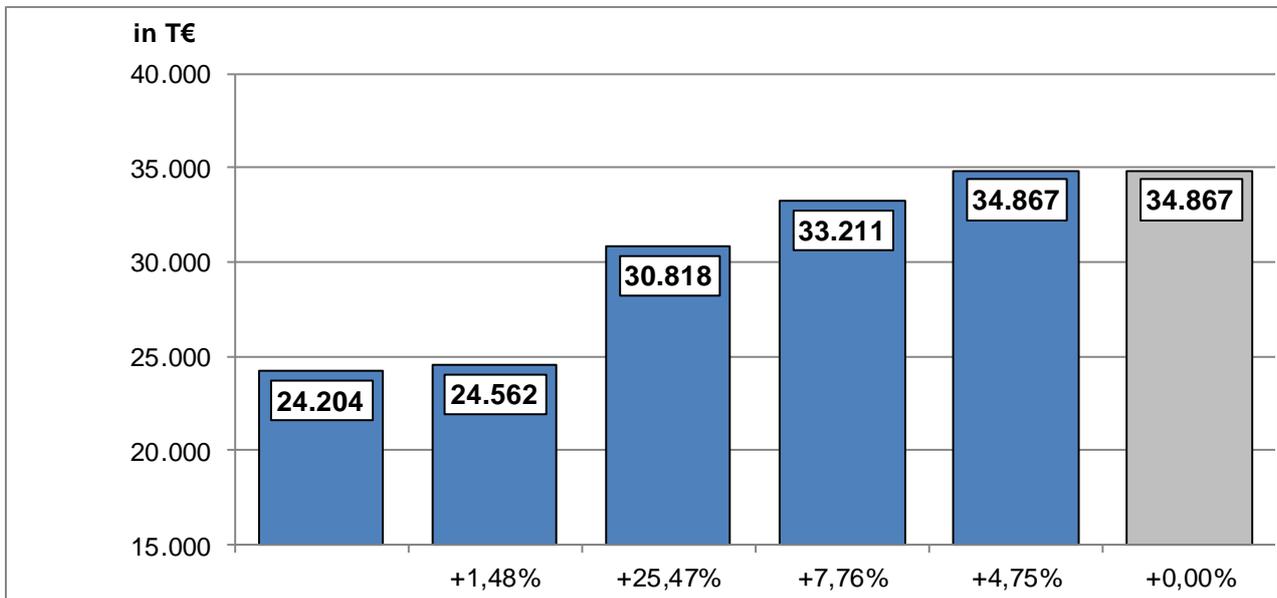
Es ist aber möglich, die voraussichtlich benötigte Gesamtsumme der Kreisumlage im Jahr 2021 zu ermitteln und eine Näherungsrechnung zur Verteilung auf die einzelnen Kommunen anhand statistischer Daten der Vergangenheit darzustellen.

Wegen der Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr und um möglichst aktuelle Werte zugrunde zu legen, wird im Rahmen der Eckdatendarstellung davon ausgegangen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Jahr 2021 denselben prozentualen Anteil an den Kreisumlagen tragen wie im Jahr 2020.

Sobald eine Modellrechnung des Landes und ein aktualisierter Erlass für die Orientierungsdaten vorliegen, werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens die neuen Werte eingearbeitet.

2.3 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis

Wie unter Ziffer 2.1 erläutert, wird davon ausgegangen, dass die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2021 konstant gehalten wird. Aufgrund fehlender Landesvorgaben wird zunächst von einer gleichbleibenden Zahl last bei den Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2021 ausgegangen.



	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betrag	24.204.078	24.562.221	30.818.102	33.210.786	34.866.863	34.866.863
Veränderung		358.143	6.255.881	2.392.684	1.656.077	0

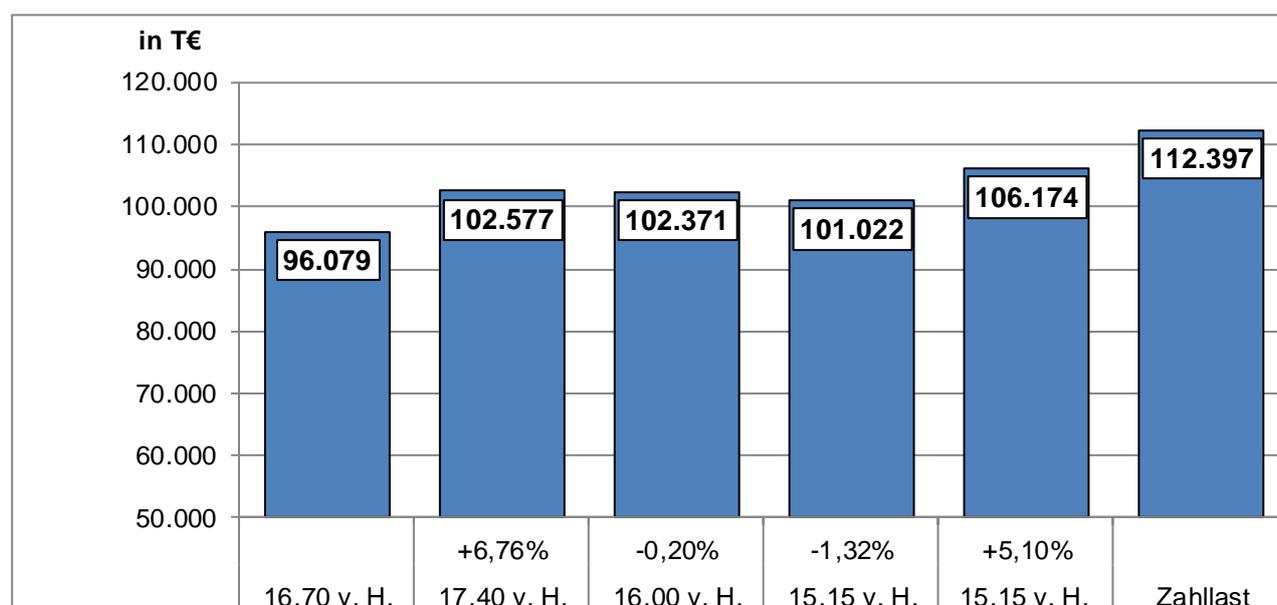
Grafik: Vergleich Kreis-Schlüsselzuweisungen

2.4 Landschaftsumlage / RVR-Umlage

Der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** hat für die Jahre 2020 / 2021 erstmals einen Doppelhaushalt aufgestellt. Die Hebesätze wurden für das Jahr 2020 auf 15,15 v. H. und für 2021 auf 15,40 v. H. festgesetzt.

Aufgrund des Doppelhaushalts entfällt dieses Jahr die Benehmensherstellung zwischen dem Landschaftsverband und den umlagepflichtigen Gebietskörperschaften. Hieraus resultiert, dass der Kreis Unna keine näheren Informationen zur aktuellen oder mittelfristigen finanziellen Situation des Landschaftsverbandes erhalten hat. Auch ist von hier nicht zu beurteilen, welche Auswirkungen die sich aus der Corona-Pandemie ergebenden Belastungen auf den Finanzbedarf des LWL haben bzw. künftig noch haben werden.

Unter Berücksichtigung vorstehender Erläuterungen geht der Kreis Unna bei der Planung der Landschaftsumlage davon aus, dass der in 2019 für 2021 ermittelte **Finanzbedarf des LWL** für das Jahr 2021 weiterhin Bestand hat. Deshalb wird die damals für das Jahr 2021 für den Kreis Unna ermittelte und im Haushaltsplan des LWL veranschlagte Zahllast von rd. 112,40 Mio. € vorerst als Ansatz für die Umlageverpflichtung im Jahr 2021 eingeplant.



	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betrag	96.079.283	102.577.223	102.370.800	101.021.694	106.174.026	112.396.985
Veränderung		6.497.940	-206.423	-1.349.106	5.152.332	6.222.959

Grafik: Vergleich Landschaftsumlage

Die Berechnung der Verbandsumlage für den **Regionalverband Ruhr (RVR)** erfolgte unter Anwendung der gleichen Methodik. Dies führt für das Jahr 2021 zu einer vorläufigen Zahllaststeigerung von rd. 0,12 Mio. € auf insgesamt rd. 4,88 Mio. €.

Sofern sich im Laufe der Haushaltsplanung neue Erkenntnisse zu den Planungen der Umlageverbände ergeben, werden diese in den Entwurf des Kreishaushaltes eingearbeitet.

2.5 Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“

Im Sinne einer **strategischen Beteiligungssteuerung** hat der Kreis Unna seine Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) am 01.01.2017 auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen. Damit war u. a. ein **kapitalertragssteuerlicher Effekt i. H. v. anfänglich 630 T€ p. a.** verbunden. Aufgrund **steigender Gewinne** innerhalb der VBU beläuft sich dieser Effekt inzwischen auf **mehr als 850 T€ p. a.**

Am 23.06.2020 hat der Kreistag des Kreises Unna beschlossen, auch seine Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) in die VBU einzulegen. Kreisumlagererelevant ist insoweit u. a. ein weiterer kapitalertragssteuerlicher Effekt i. H. v. **40 T€ p. a.**, da die dem Kreis Unna zuzurechnenden Gewinnausschüttungen der UKBS künftig nicht mehr ertragssteuerpflichtig an diesen ausgeschüttet werden, sondern der VBU zufließen, wo sie mit Verlusten der VKU verrechnet werden können.

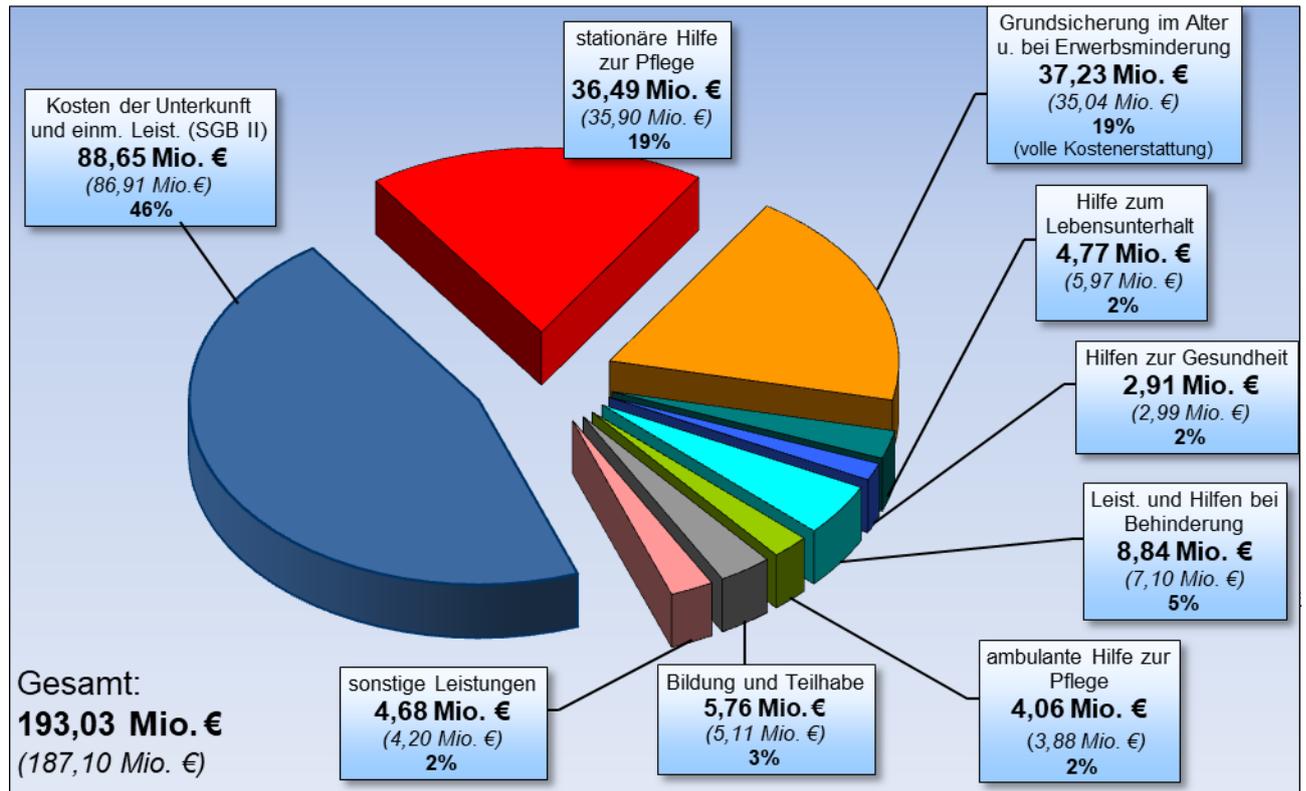
Die VKU selbst rechnet im Jahr 2021 mit einem Verlust von rd. 9,50 Mio. € der durch die VBU auszugleichen ist. Aufgrund deutlich höherer Fehlbeträge der VKU in 2019 (Ist) und 2020 (Hochrechnung) stehen bei der VBU hierfür – trotz gestiegener Gewinne – keine Rücklagen aus Vorjahren mehr zur Verfügung, so dass die höheren Verluste letztlich aus dem Kreishaushalt getragen werden müssen. Ertragsverbessernd wirken allerdings die höheren Erstattungen, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund der Refinanzierungsvereinbarung zu leisten haben.

2.6 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“

Das Budget „Arbeit und Soziales“ ist angesichts seines Volumens für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage von besonderer Bedeutung. Neben den kommunalen Leistungen nach dem SGB II sind hier die verschiedenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, wie z. B. die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch die Eingliederungshilfe verortet. Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein **Zuschussbedarf** von insgesamt rd. **127,78 Mio. €** erwartet, was im Vergleich zum Vorjahr eine **Verschlechterung** von rd. **0,62 Mio. €** bedeutet.

Die **sozialen Transferleistungen** nach dem SGB II und dem SGB XII erreichen im Haushaltsjahr 2020 nach aktuellem Stand ein Volumen von insgesamt rd. **193,03 Mio. €** (Vorjahr: 187,09 Mio. €). Dies bedeutet eine Steigerung von 3,17 v. H. Zu berücksichtigen ist, dass hier insbesondere die Steigerung der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung mit 2,19 Mio. € ins Gewicht fällt. Diese Leistungen werden jedoch vollständig erstattet, so dass dieser Anstieg keine umlagererelevanten Auswirkungen hat.

Die folgende Grafik stellt die Volumina der einzelnen **Hilfearten** dar (in Klammern ist der Betrag des Vorjahres aufgeführt):



Grafik: Anteile sozialer Transferleistungen

2.6.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Insbesondere bedingt durch einen Anstieg der Fallzahlen und eine zum Teil deutliche Erhöhung der Vergütungssätze ist für das Haushaltsjahr 2021 von einem entsprechend höheren Aufwand für die stationären Hilfen zur Pflege auszugehen.

Mit insgesamt rd. **36,49 Mio. €** liegt der Planansatz 2021 um rd. **+ 0,59 Mio. €** (rd. 1,62 v. H.) höher als der Ansatz für das Jahr 2020.

2.6.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit Jahren ist bei den Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ein Zuwachs an Hilfeempfängern festzustellen. Die Entwicklung des Jahres 2020 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 36,50 Mio. €) weist gegenüber der Ansatzplanung einen Anstieg der Kosten um rd. 4,00 v. H. aus. Bei der Planung wurde zunächst mit einer Steigerung der Aufwendungen um rd. 2 v. H. kalkuliert (u. a. infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, geringerer Renten sowie unterbrochener Erwerbsbiographien). Darüber hinaus ist zusätzlich mit rd. 500 Fällen gerechnet worden, die in einer besonderen Wohnform leben und aufgrund eines Zuständigkeitswechsels vom LWL an den Kreis Unna abgegeben wurden (siehe Erläuterungen zu Ziff. 2.6.3).

Insgesamt ergibt sich somit ein Anstieg der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Haushaltsjahr 2021 um rd. **+ 2,19 Mio. €** (rd. + 5,88 v. H.) im Vergleich zum Vorjahr auf rd. **37,23 Mio. €**.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen, **in voller Höhe** vom Bund getragen werden.

2.6.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Durch das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** und das **Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)** sind die Aufgaben des örtlichen Trägers (Kreis Unna) und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (LWL) - insbesondere im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe – seit dem 01.01.2020 grundlegend neu geordnet. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig „personenzentriert“ erbracht werden.

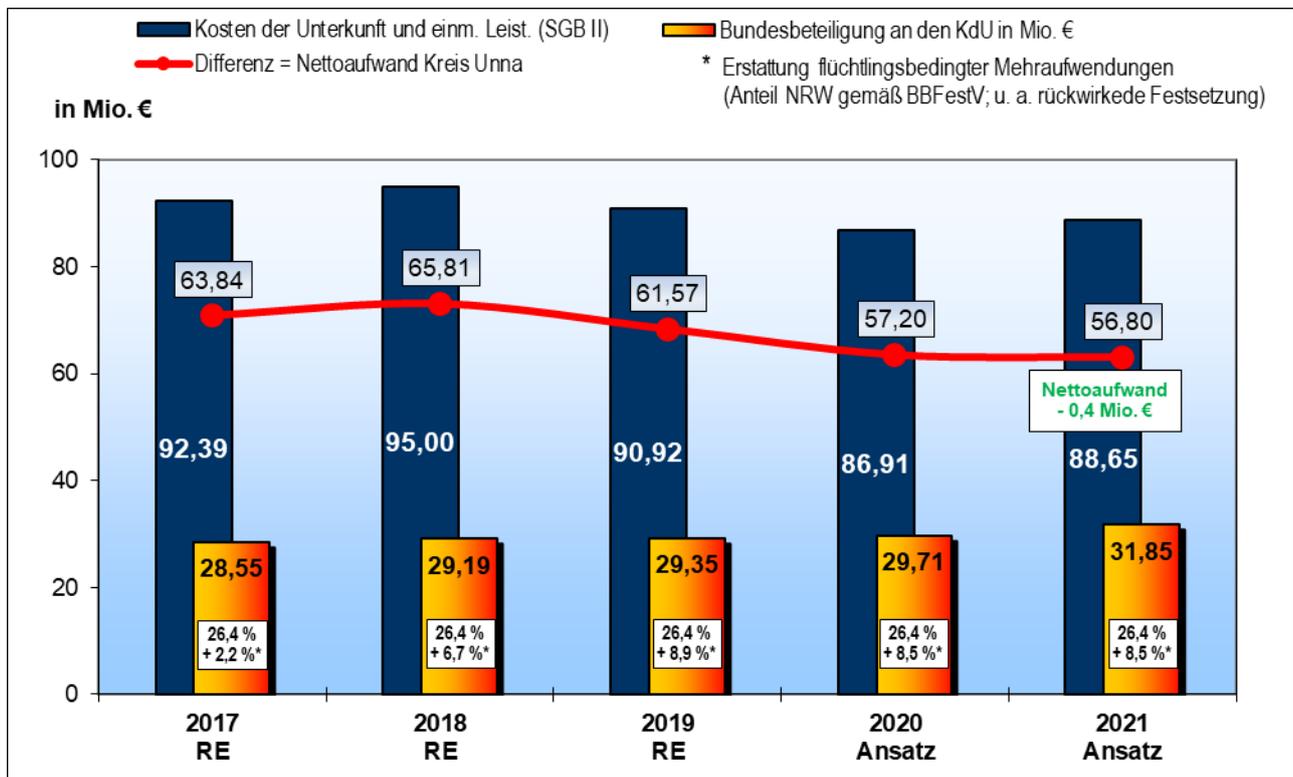
Die beschriebenen Effekte durch das BTHG (siehe Erläuterungen zu Ziff. 2.6) führen im Bereich der Leistungen und Hilfen bei Behinderungen (z. B. heilpädagogische Leistungen für Kinder) zu einer Steigerung des Haushaltsansatzes 2021 in Höhe von rd. **1,74 Mio. €** (rd. +19,68 v. H.) gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt sind für diese Hilfeart rd. **8,84 Mio. €** eingeplant. Die Einsparungen in diesem Bereich sind nicht wie geplant eingetreten, da zum damaligen Planungszeitpunkt die konkret zu übernehmenden Frühförderleistungen nicht in Gänze absehbar waren. Im Verhältnis zum Rechnungsergebnis 2019 (10,17 Mio. €) sind allerdings deutliche Einsparungen durch das BTHG / AG-BTHG vorhanden.

2.6.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Die Ansatzplanungen der Jahre 2016 bis 2020 waren regelmäßig von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen und einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II vollziehen. Vorsorglich sind deshalb jährlich Risiko- bzw. Wagniszuschläge eingeplant worden. In der Haushaltsausführung haben sich die Befürchtungen in keinem Jahr bestätigt, da die erwarteten Fall- und Kostensteigerungen nicht eingetreten sind. Im Gegenteil: Es konnte sogar eine rückläufige Entwicklung verzeichnet werden.

Die Ansatzplanung 2020 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung bestimmt und umfasste ein Volumen von insgesamt 86,91 Mio. €. Nach der bisher vorliegenden Prognose für das laufende Haushaltsjahr kann festgestellt werden, dass dieser Planwert voraussichtlich auch durch die pandemiebedingten Auswirkungen um ca. 1 Mio. € überschritten werden wird.

Die Planung für das Haushaltsjahr 2021 geht vor diesem Hintergrund daher von einem Gesamtansatz der Kosten der Unterkunft und Heizung (laufende und einmalige Leistungen) von **88,65 Mio. €** aus.



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Hinsichtlich der **Beteiligung des Bundes** an den Kosten der Unterkunft wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Ansatz in Höhe von insgesamt rd. 31,85 Mio. € eingeplant. Berücksichtigt ist hierbei auch die Bundesbeteiligung an den **flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen** bei den laufenden KdU, die seit 2016 erstattet wird.

Ebenso wird ab dem Haushaltsjahr 2021 der Zuschlagssatz nach § 46 Abs. 7 SGB II zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe (sogenannte Übergangsmilliarde) durch eine zusätzliche unmittelbare Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II im Budget 50 dargestellt. Dieser Anteil wurde bislang bei den allgemeinen Deckungsmitteln im Budget 01 veranschlagt.

Der Zuschlagssatz sinkt von 2,7 v. H. auf 1,2 v. H. der Kosten der Unterkunft, was zu einem **Minderertrag** in Höhe von rd. **1,8 Mio. €** im Kreishaushalt 2021 führt.

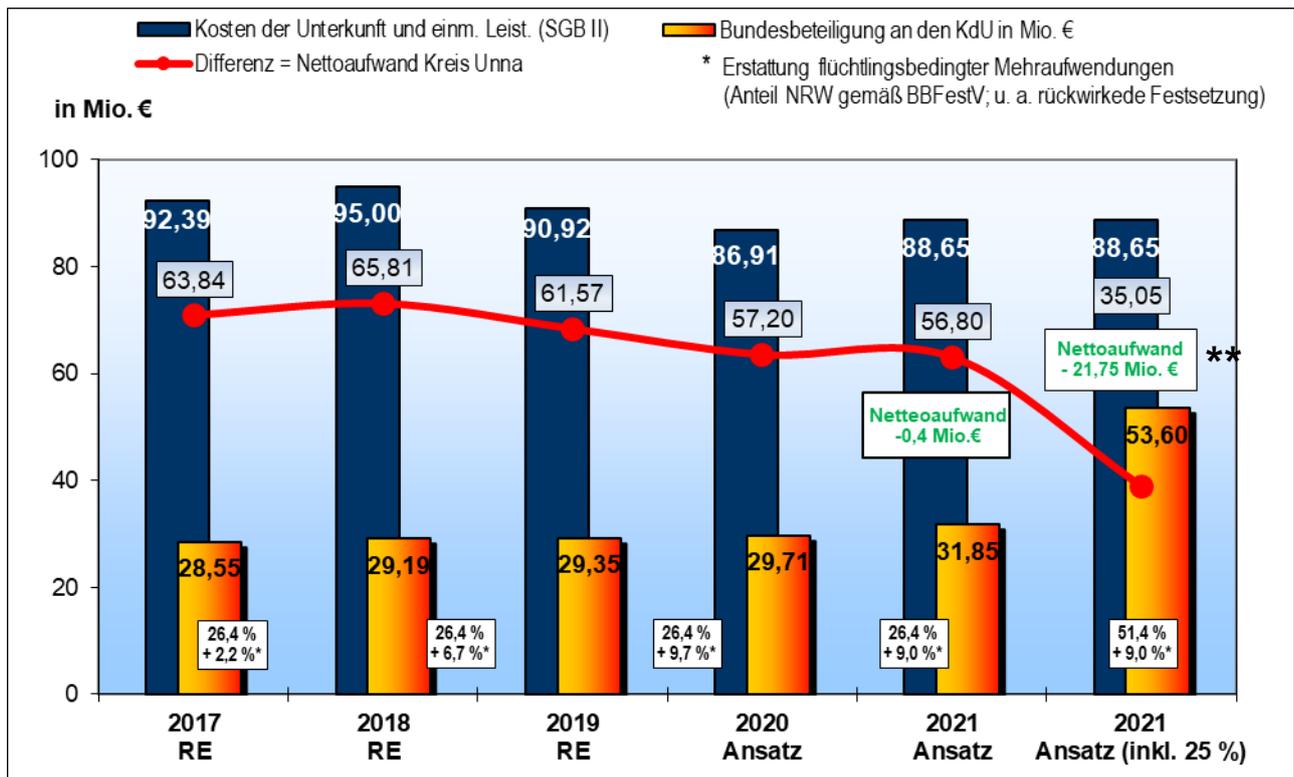
2.6.5 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) – Mögliche Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte

Am 03.06.2020 haben sich die Spitzen von Union und SPD auf ein 130 Mrd. € schweres Konjunkturpaket verständigt. Einer der wesentlichen Punkte dieses Konjunkturpakets zur Stärkung der Kommunen ist die Übernahme von weiteren 25 % und insgesamt bis zu 74,9 % der Kosten der Unterkunft durch den Bund.

Gewollt ist, dass hierdurch keine Bundesauftragsverwaltung eintreten soll, sondern die Kommunen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein sollen. Hierfür ist eine Verfassungsänderung erforderlich.

Derzeit kann noch kein konkretes Datum für die v. g. Änderungen genannt werden. Durchaus möglich erscheint allerdings die Umsetzung im Herbst 2020. Die zusätzliche Übernahme von weiteren 25 % der KdU könnte für den Kreis Unna eine Entlastung von bis zu 22 Mio. € jährlich bedeuten.

Da das Vorhaben der Bundesregierung sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, werden die Auswirkungen in diesem Stadium als zusätzliche Variante berechnet und dargestellt.



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

** Der hier aufgeführte Minderung des Nettoaufwands in Höhe von 21,75 Mio. € weicht von der in der Grobrechnung (vgl. Ziffer 2.8) berücksichtigten Verbesserung bei der Bundesbeteiligung an den KdU in Höhe von 20,7 Mio. € ab. Dies ist auf die Systematik der Isolation von corona-bedingten Schäden zurückzuführen.

2.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der in allen öffentlichen Haushalten einzuplanenden **tariflichen Steigerungen**, der beschlossenen **Besoldungsanpassungen** sowie der Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen** und belasten den Kreishaushalt im Saldo mit insgesamt rd. **1,2 Mio. €**.

Für den **Stellenplanentwurf 2021** sind, wie in den vergangenen Jahren auch, nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Personalaufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2021 mit folgenden grundsätzlichen Parametern geplant:

- **Beamte:** Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wurde eine Besoldungsanpassung von **1,4 v. H.** zum **01.01.2021** eingeplant.
- **Tarifbeschäftigte:** Der Tarifvertrag für die Tarifbeschäftigten läuft zum 31.08.2020 aus. Ab dem 01.01.2021 wurde eine Tarifierhöhung von 2,5 % berücksichtigt.
- Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen:** Auf Basis eines unterjährigen Gutachtens (Heubeck) und der Planungen für die Beamtenbesoldung wird auch für die Pensionsrückstellungen von einer entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung ausgegangen.
- Die Stellen im Bereich der **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)** und der **Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)** führen insgesamt zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um rd. 0,3 Mio. € auf dann **5,6 Mio. €**. Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Planung Kreisverwaltung	2020	2021	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	77,4	78,0	-0,6
Versorgungsaufwendungen	9,7	10,5	-0,8
Erträge	-9,4	-9,6	0,2
Gesamt	77,7	78,9	-1,2

- Beim **Jobcenter** führt die Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung der Haushaltsansätze um rd. **2,6 Mio. €**, sowohl im Aufwand als auch im korrespondierenden Ertrag¹. Ursächlich für diese Steigerung sind einerseits die sich im Laufe der Jahre 2020/2021 ergebenden Veränderungen im Personalbestand und andererseits die zu berücksichtigende Tarifierhöhung ab dem 01.01.2021.

Planung Jobcenter	2020	2021	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	13,6	16,2	-2,6
Erträge	-13,6	-16,2	2,6
Gesamt	0,0	0,0	0,0

¹ Die Auswirkung auf den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters (KFA) ist hierbei nicht dargestellt.

2.8 Grobrechnung der Veränderungen

Auf Grundlage der dargestellten Veränderungen aus den Annahmen des Kreises Unna zum GFG 2021 und der bisherigen Budgetplanungen des Kreishaushaltes errechnet sich im **Vergleich der Haushaltsjahre 2020 zu 2021** eine Verschlechterung des Zahlenwerkes im Saldo von rd. **9,10 Mio. €**. Hierin ist die Fortsetzung einer sukzessiven und vertretbaren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von **9,0 Mio. €** und damit ein nur fiktiver Haushaltsausgleich im Jahr 2021 enthalten.

Unter Berücksichtigung des erhöhten Bundesanteils an den KdU, welcher zu einem kreisumlagerrelevanten Mehrertrag von rd. 20,70 Mio. € führen würde, könnte die Kreisumlagezahllast für das Planjahr 2021 um rd. 11,6 Mio. € gesenkt werden.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Veränderungen bzw. Unterschiede zusammenfassend dar:

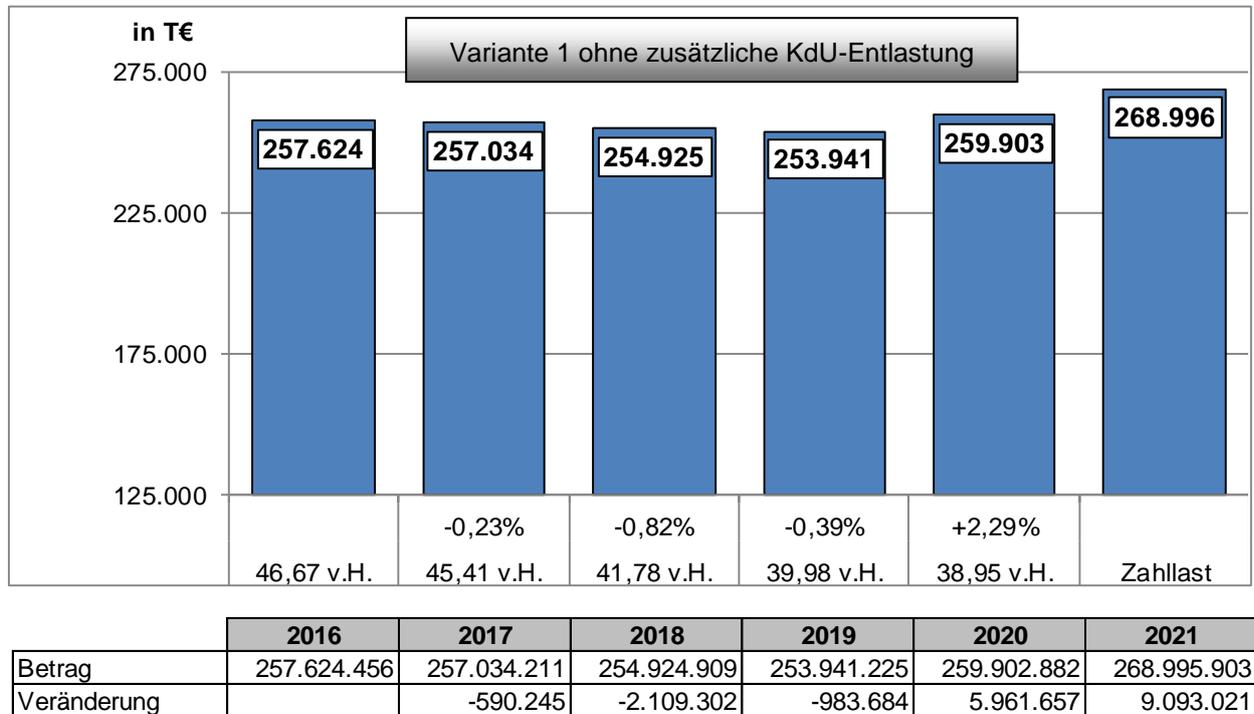
Grobrechnung Allgemeine Kreisumlage	in Mio. €	
	Verbesserung	Verschlechterung
wesentliche Unterschiede Planung 2021 zu 2020		
1. Vom Kreis nicht zu beeinflussende Faktoren:		
Umlagen für LWL und RVR		-6,4
Verlustabdeckung VKU (über VBU), saldiert mit Mehrerträgen aus der Refinanzierungsvereinbarung		-3,4
Senkung der Bundesbeteiligung an den KdU f. d. Entlastung der Kommunen der Eingliederungshilfe		-1,8
Zuwendung des Landes zur Kompensation der Wohngeldentlastung		-0,5
Kosten der Unterkunft	*	
Zwischensumme	0,0	-12,1
Zwischensaldo	-12,1	
2. Sonstige Veränderungen:		
Nettoaufwand bei den Kosten der Unterkunft und Heizung	2,0	
Personal- und Versorgungsaufwendungen (saldiert mit Erträgen)		-1,2
Verschlechterungen im Budget 40 (Schülerbeförderung; Umsetzung des Medienentwicklungsplans)		-1,0
niedrigere Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung (insgesamt)	0,6	
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		-0,7
höherer Aufwand für Mieten und Pachten		-0,6
sonstige Budgetverbesserungen und -verschlechterungen (Saldo)		-1,3
Interne Einsparvorgabe bis zur Beschlussfassung	2,5	
Zwischensumme	5,1	-4,8
Zwischensaldo	0,3	
Erhöhung der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 6,3 Mio. € auf 9,0 Mio. €	2,7	
Saldo	-9,1	
*Saldo unter Berücksichtigung der KdU-Verbesserungen Steigerung der Bundesbeteiligung an den KdU um 25 % (20,7 Mio. €)		11,6

Tabelle: Grobrechnung

2.9 Festsetzung der Kreisumlagen

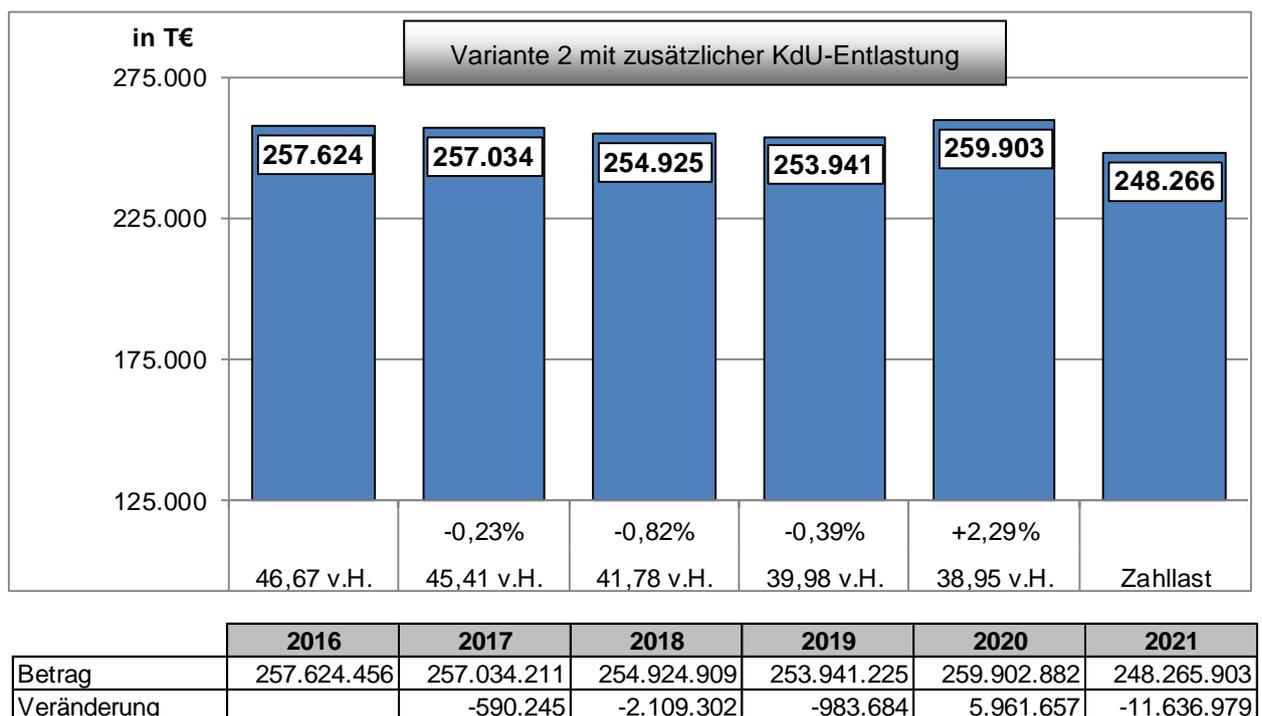
2.9.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Basis der dargestellten Veränderungen in den Budgets sowie der bislang unklaren Situation bzgl. der Umlagegrundlagen wird derzeit lediglich die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage berechnet und dargestellt. Diese würde ohne Berücksichtigung der unter Ziffer 2.6.5 erläuterten Situation bzgl. der Kosten der Unterkunft von bisher rd. 259,90 Mio. € um rd. + 9,10 Mio. € auf rd. **269,00 Mio. €** steigen.



Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage

Unter Berücksichtigung eines um 25 % erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft würde die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage um rd. 11,64 Mio. € auf rd. **248,27 Mio. €** für das Jahr 2021 sinken.



Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage inkl. erhöhter Bundesbeteiligung KdU

Für die Städte und Gemeinden errechnet sich folgende Verteilung ohne erhöhte KdU-Beteiligung: **Variante 1**

Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2020 - 2021				
Stadt/ Gemeinde	Anteil 2020 in %	Kreisumlage Zahllast 2020	Kreisumlage Zahllast 2021	Differenz 2020 - 2021
Bergkamen	12,77	33.181.702	34.342.434 €	1.160.732 €
Bönen	4,40	11.433.730	11.833.734 €	400.004 €
Fröndenberg/Ruhr	4,40	11.442.552	11.842.841 €	400.289 €
Holzwickede	4,72	12.270.607	12.700.878 €	430.271 €
Kamen	10,67	27.735.442	28.705.672 €	970.230 €
Lünen	24,53	63.759.220	65.989.597 €	2.230.377 €
Schwerte	10,78	28.014.864	28.994.920 €	980.056 €
Selm	5,93	15.410.356	15.949.438 €	539.083 €
Unna	15,10	39.241.532	40.614.327 €	1.372.795 €
Werne	6,70	17.412.877	18.022.063 €	609.186 €
Summe	100,00	259.902.882 €	268.995.903 €	9.093.021 €

Tabulle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2020/2021 ohne erhöhte KdU Beteiligung

Unter Berücksichtigung der erhöhten KdU-Beteiligung ergäbe sich folgendes Bild: **Variante 2**

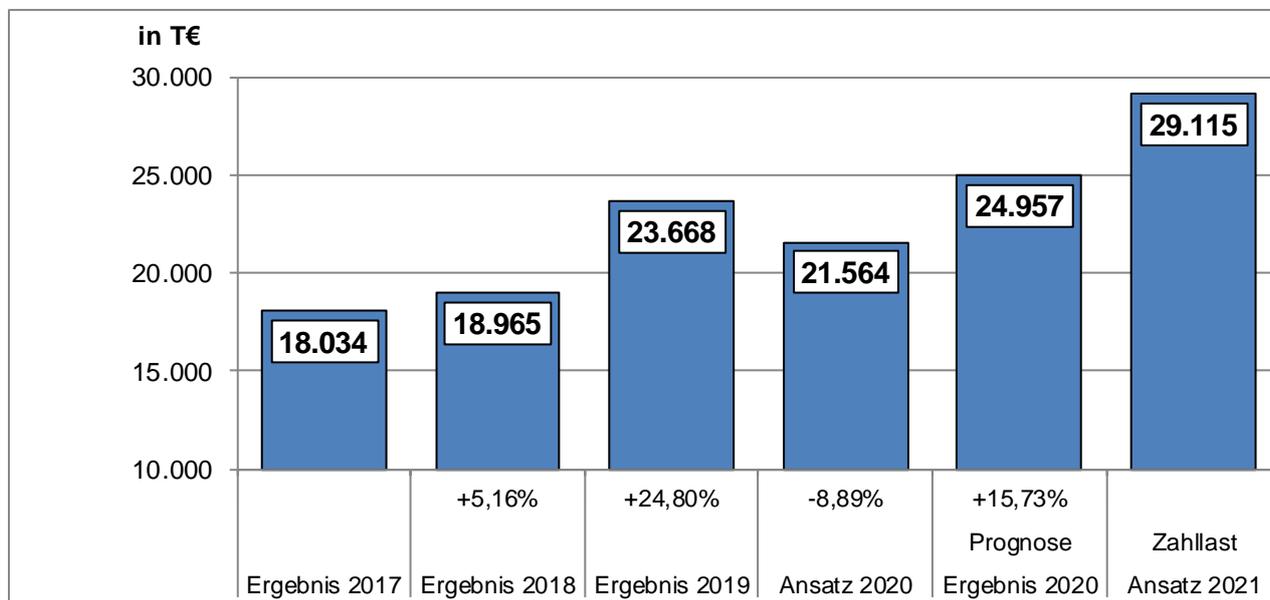
Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2020 - 2021				
Stadt/ Gemeinde	Anteil 2020 in %	Kreisumlage Zahllast 2020	Kreisumlage Zahllast 2021	Differenz 2020 - 2021
Bergkamen	12,77	33.181.702	31.695.856 €	-1.485.846 €
Bönen	4,40	11.433.730	10.921.774 €	-511.956 €
Fröndenberg/Ruhr	4,40	11.442.552	10.930.180 €	-512.372 €
Holzwickede	4,72	12.270.607	11.722.093 €	-548.514 €
Kamen	10,67	27.735.442	26.493.487 €	-1.241.955 €
Lünen	24,53	63.759.220	60.904.150 €	-2.855.070 €
Schwerte	10,78	28.014.864	26.760.445 €	-1.254.419 €
Selm	5,93	15.410.356	14.720.305 €	-690.051 €
Unna	15,10	39.241.532	37.484.410 €	-1.757.123 €
Werne	6,70	17.412.877	16.633.204 €	-779.673 €
Summe	100,00	259.902.882 €	248.265.903 €	-11.636.979 €

Tabulle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2020/2021 mit erhöhter KdU Beteiligung

2.9.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 23,89908 v. H. um **+ 11,36293 v. H.** auf **35,26273 v. H.** angehoben werden. Die Zahllast erhöht sich für die drei betroffenen Kommunen um rd. **+ 7,55 Mio. €** auf insgesamt rd. **29,11 Mio. €**.

Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



	2017	2018	2019	2020	2020	2021
Bönen	5.964.029	6.290.140	7.977.990	7.015.001	8.118.758	9.471.221
Fröndenberg/Ruhr	6.245.262	6.520.711	8.019.127	7.020.401	8.125.007	9.478.511
Holzwickede	5.824.934	6.154.425	7.671.044	7.529.042	8.713.679	10.165.247
Summe	18.034.225	18.965.276	23.668.160	21.564.444	24.957.444	29.114.980
Veränderung		931.051	4.702.884	-2.103.716	3.393.000	4.157.536

*Hier ist der endgültig festgestellte Kreisumlagebetrag aufgeführt. || Grafik: Entwicklung Differenzierte Kreisumlage Jugendhilfe

In der Ansatzplanung für 2021 machen sich insbesondere die anhaltenden Aufwandssteigerungen im Bereich der **Eingliederungshilfe** bemerkbar (rd. **2,58 Mio. €**). Im Rahmen der Inklusion steigt die Zahl der Anträge insbesondere für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen (Schulbegleitung) kontinuierlich an. Weiterhin führt ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der stationären Maßnahmen, die sehr kostenintensiv und langfristig sind, zu einer Erhöhung der Aufwendungen.

Zusätzlich steigen die Aufwendungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung (Mehrbedarf **rd. 4,05 Mio. €**), im Bereich der Hilfen zur Erziehung exklusive der Eingliederungshilfeleistungen (Mehrbedarf **rd. 0,15 Mio. €**) und im Bereich Unterhaltsvorschuss (Mehrbedarf **rd. 0,16 Mio. €**). Hinzu kommen durch die Erhöhung der Stundensätze bei den Tagespflegeeinrichtungen bedingte Mehrbedarfe von **0,4 Mio. €**.

Die Steigerungen im Bereich der Kindertagesbetreuung sind mit dem Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu begründen. Im kommenden Jahr werden 11 neue Kindergartengruppen (Bönen: 4, Fröndenberg/Ruhr: 2, Holzwickede: 5) in Betrieb genommen. Insbesondere die für den lfd. Betrieb erforderlichen Betriebskostenzuschüsse (4,52 Mio. € Netto-Mehrbedarf) und die Mehrerträge im Rahmen der Landeszuweisung Elternbeiträge (0,53 Mio. €) sind finanzielle Folgen des Ausbaus der Kindertageseinrichtungen.

Für die Ansatzplanung 2021 werden im Bereich der Kindertageseinrichtungen (sog. „**Kindergartenbeiträge**“) aufgrund des zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres weniger Erträge erwartet (**rd. - 0,2 Mio. €**).

3 Der Finanzplan 2021

3.1 Investitionstätigkeit

Die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 weisen ein Gesamtvolumen von rd. **20,60 Mio. €** auf. Dem stehen Einzahlungen aus Zuwendungen² für investive Maßnahmen in Höhe von **rd. 3,78 Mio. €** gegenüber. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit liegen weiterhin in der Realisierung langfristig geplanter und teilweise bereits begonnener **Straßenbaumaßnahmen** sowie im Bereich der **Bildungsinfrastruktur**. Zu nennen sind hier insbesondere die weitere Umsetzung des Schulsanierungsprogramms, die Fortsetzung des Neubaus des Förderzentrums Unna sowie die Baumaßnahme K40n Südkamener Straße, Kamen.

Folgende Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2021 im Einzelnen aufzuführen:

➤ K40n Südkamener Straße, Kamen	7,64 Mio. €
➤ K4n Mühlenstraße, Stockum-Horst	1,10 Mio. €
➤ K9 Weddinghofer Str., Kamen	0,91 Mio. €
➤ K8 Övelgönne/Penningrode, Werne	0,73 Mio. €
➤ Neubau Förderzentrum Unna (im Bildungscampus Unna)	0,72 Mio. €
➤ Umbau Ökostation, Bergkamen	0,30 Mio. €

Zusätzlich ist die Baumaßnahme an der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede als große Investitionsmaßnahme zu nennen. Es handelt sich um eine Fortsetzungsmaßnahme mit einem bislang ermittelten Gesamtvolumen i. H. v. rd. 10,5 Mio. €.

Bei der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna hierfür Landeszuweisungen mit einer Quote von 65 bis 70 v. H. erhält. Die jahresbezogene Ansatzplanung kann dies nicht vollständig abbilden, da die Mittel über mehrere Haushaltsjahre verteilt und zum Teil erst nachlaufend gezahlt werden.

Die nachfolgende Übersicht bildet die Planansätze des Jahres **2021** für die einzelnen Budgets ab:

Budget		Investitionen	
		über 50.000	unter 50.000
		€	
01	Zentrale Verwaltung	1.743.800	247.800
32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.730.000	197.400
36	Straßenverkehr	50.000	76.000
40	Schulen und Bildung	2.193.400	38.500
50	Arbeit und Soziales	0	12.000
51	Familie und Jugend	630.700	11.200
53	Gesundheit und Verbraucherschutz	0	4.700
60	Bauen	12.869.000	92.000
62	Vermessung und Kataster	0	40.000
69	Natur und Umwelt	690.000	20.500
Investitionen		19.906.900	740.100
Zuwendungen		3.777.300	5.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		20.597.000	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		3.782.300	
Saldo aus Investitionstätigkeit		16.814.700	

² Die Fördermaßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden nicht im Teilfinanzplan Teil A und B aufgeführt, sondern bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Finanzplan, Position Nr.33), da die Förderung über eine Kreditaufnahme bei der NRW.Bank erfolgt.

Bislang noch nicht veranschlagt sind im Bereich der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2021 die geplante Aufnahme sowie anschließende **Weitergabe von Krediten** an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG). Eine solche rechtliche Möglichkeit besteht grundsätzlich im Rahmen des „Konzernprivilegs“ und eröffnet für die WFG günstigere Finanzierungsmöglichkeiten. Die Kreditweitergabe soll der Nutzbarmachung von Industrie- und Gewerbeflächen in verschiedenen Kommunen im Kreis Unna dienen.

Bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 wird die weitere Entwicklung beobachtet, um sicherer abschätzen zu können, wie groß die Realisierungschancen für eine Abwicklung der Projekte durch die WFG sind. Nur der voraussichtliche Finanzbedarf im Laufe des Jahres 2021 soll als Kreditermächtigung zur Weitergabe an die WFG im Rahmen der Haushaltssatzung berücksichtigt werden.

Da die Zins- und Tilgungsleistungen durch die WFG getragen werden, ist die Kreditweitergabe ergebnisneutral.

3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (**KInvFG**) stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf zwei Kapitel mit folgenden Förderzielen:

Kapitel 1: Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stehen die Mittel für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Der Kreis Unna erhält aus diesem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **3,81 Mio. €**.

Kapitel 2: Die Mittel dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Gefördert werden Investitionen in Sanierung, Umbau, Erweiterung und, in engen Grenzen, Neubau von Schulgebäuden. Für den Kreis Unna stehen aus dem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **4,24 Mio. €** zur Verfügung.

Zudem stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich mit der NRW.BANK im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes „**Gute Schule 2020**“ seit 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € zur Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bereit. Für den Kreis Unna stehen rd. **7,40 Mio. €** zur Verfügung. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 v. H. ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis sind dies rd. **1,85 Mio. € pro Jahr**.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen mit den Fördermitteln (mit-)finanziert werden:

Maßnahme	KInvFG Kapitel 1	KInvFG Kapitel 2	„Gute Schule 2020“
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,80 Mio. €		
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Energetische Sanierung der Sporthalle	2,01 Mio. €		
Kreissporthalle I Unna – Energetische Sanierung		2,84 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Neubau Außensportanlage		0,18 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Sanierung Außentoiletten		0,29 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Außenanlagen und Garagen		0,38 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Überdachung		0,14 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Sanierung des Schulhofes		0,41 Mio. €	
Kreissporthalle II Unna – Neubau			3,70 Mio. €
Förderzentrum Unna – Neubau			3,20 Mio. €
Digitalisierung an den Schulen des Kreises Unna			0,50 Mio. €
Summe	3,81 Mio. €	4,24 Mio. €	7,40 Mio. €

Tabelle: Geplanter Einsatz der Investitionsfördermittel

4 Schlussbemerkungen

Der weitere Zeitplan sieht vor, bis zum **09.10.2020** den vollständigen Entwurf der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021** aufzustellen und diesen am **10.11.2020** in den Kreistag einzubringen.

Die **Verabschiedung** der Haushaltssatzung 2021 ist für den **15.12.2020** vorgesehen.